GEMEINDE WIL ZH
GEMEINDEVERWALTUNG
Dorfstrasse 15a
Postfach 15
8196 Wil ZH
Telefon 044 879 20 80
gemeinde@wil-zh.ch
www.wil-zh.ch

Gesuch um Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen Gemeindestrassengebiet

(Das Gesuch ist 10 Tage im Voraus einzureichen.)

Strasse:

☐ Kanalisation ☐ Wasser ☐ Elektrisch ☐ Swisscom
☐ Übrige

Grund:

Gesuchsteller:

Unternehmer:

Rechnungsempfänger:

Bauleitung (Person für Rückfragen):

Baubeginn / Bauzeit:

Beilagen (Pläne / Ausmass / etc.)

Absperrung der Strasse für den Fahrverkehr nötig? ☐ ja ☐ nein
Absperrung der Strasse für den Fussverkehr nötig? ☐ ja ☐ nein

Falls ja, ist ein Verkehrskonzept / Umleitungskonzept (Signalisation 1:500) dem Gesuch beizulegen.

Wird eine bestehende Markierung / Signalisation oder Vermessungspunkte durch den Werkgraben / die Installation beeinträchtigt?

☐ Markierung ☐ ja ☐ nein
☐ Signalisation ☐ ja ☐ nein
☐ Vermessungspunkte ☐ ja ☐ nein

Ort, Datum / Unterschrift:

GEMEINDE WIL ZH
GEMEINDEVERWALTUNG
Dorfstrasse 15a
Postfach 15
8196 Wil ZH
Telefon 044 879 20 80
gemeinde@wil-zh.ch
www.wil-zh.ch

Bewilligung (§ 37 Strassengesetz mit Auflagen)

☐ Aufgrabung gemäss Gesuch
☐ Durchstossverfahren
☐ Signalisation gemäss Normblatt 640 886
☐ Mit Lichtsignalanlage
☐ Drehkellen
☐ Sperrung mit Umleitung
☐ Besondere Signalisation (bes. Bestimmungen)
☐ Vorgängig besprechen mit:

☐ Tragschicht _____ mm stark (OK bündig)
☐ Deckschicht _____mm stark
☐ Belag wird später festgelegt
☐ Deckbelagseinbau ☐ Gemeinde ☐ Gesuchsteller (Normalfall)
☐ Terminwunsch: _____
☐ Fussgängerschutz

☐ Für die Kosten der Deckbelagswiederinstandstellung gemäss Ziffer 2 hinten:
☐ wird separat Rechnung gestellt.
☐ wird ein Depot von Fr. _____ erhoben. Die definitive Abrechnung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt separat.

Die Bewilligung zur Ausführung der vorstehend umschriebenen Grabarbeiten wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Vor Baubeginn hat sich der Gesuchsteller über allfällige Werkleitungen der Politischen Gemeinde Wil ZH sowie Dritter (Swisscom, EKZ, Radio & TV Spühler, etc.) zu informieren.
2. Die von den Bauarbeiten / Umleitungen direkt betroffenen Anwohner sind durch den Gesuchsteller frühzeitig in geeigneter Form zu informieren (Anwohnerschreiben).
3. Der Einbau des Belags ist dem Gemeindeingenieurbüro mindestens 2 Arbeitstage im Voraus bekannt zu geben. Mit dem Einbau der Tragschicht ACT darf erst nach Kontrolle und Abnahme der Planie durch den Gemeindeingenieur begonnen werden. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung behält sich die Gemeinde eine Kontrolle der Belagsstärke mittels Kernbohrungen zulasten des Gesuchstellers vor. Das Ende der Arbeiten ist mindestens 1 Arbeitstag vor Ende (Datum/Zeit) dem Gemeindeingenieurbüro bekannt zu geben.
4. Allfällige Schäden am Strassenkörper oder an Vermessungszeichen (Lagefixpunkte oder Grenzpunkte), die sich aus den Grabarbeiten ergeben, sind durch die Gesuchstellerin auf eigene Kosten zu beheben.
5. Der Gesuchsteller ist im Rahmen der gesetzlichen Garantiefristen für die Grabarbeiten respektive die Belagseinbauten verantwortlich.
6. Massnahmen vor Baubeginn (amtliche Vermessung):
   Werden Vermessungszeichen (Fixpunkte, Grenzsteine oder -bolzen, usw.) durch die Arbeiten gefährdet, so ist dies dem Nachführungsgeometer frühzeitig mitzuteilen. Beseitigte oder unkenntlich gemachte Vermessungszeichen sind auf Kosten der Bauherrschaft wieder herzustellen. Ein Zustandsprotokoll (Bauleitung / Nachführungsgeometer) hilft den Rekonstruktionsaufwand genau zu definieren. Für das Wiederherstellen von Vermessungszeichen ist nur der Nachführungsgeometer befugt.
7. Abschluss der Arbeiten (amtliche Vermessung):
   Bei beseitigten oder unkenntlich gemachten Vermessungszeichen ist der Nachführungsgeometer darüber zu informieren.
8. Besondere Bestimmungen:

.....

.....

Ort / Datum **GEMEINDEVERWALTUNG WIL ZH**

Unterschrift

9. Verteiler:
   9.1 Gesuchsteller
   9.2 Gemeindeingenieurbüro Gossweiler Ingenieure AG (gi-wil@gossweiler.com)
   9.3 Gemeindewerk Wil ZH
   9.4 Brunnenmeister Ulrich Angst
   9.5 Geometer, Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach (av.wi@gossweiler.com)
   9.6 Akten 6.3.2.0

GEMEINDE WIL ZH
GEMEINDEVERWALTUNG
Dorfstrasse 15a
Postfach 15
8196 Wil ZH
Telefon 044 879 20 80
gemeinde@wil-zh.ch
www.wil-zh.ch

Allgemeine Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in Gemeindestrassen

1. Ausführungsbestimmungen

Die geltenden Normen sind einzuhalten, insbesondere die Bedingungen der entsprechenden SIA-Normen. Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen sind die Normblätter SN 640 535c und SN 640 538b mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend:

1.1 Die Wiederinstandstellungen der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat in den folgenden Stärken zu erfolgen:
- Fahrbahn: Oberbau 70 cm minus bit. Belagsdicke
- Trottoir: Oberbau 55 cm minus bit. Belagsdicke

Bei besonderen Verhältnissen (spezieller Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des Tiefbauvorstands bzw. des Gemeindeingenieurs vorbehalten.

1.2 Damit eine optimale Verdichtung der Auffüllung garantiert werden kann, müssen vor der Wiederauffüllung und Verdichtung des Grabens die Belagsränder entsprechend der Unterhöhlung des Belags, mindestens jedoch 10 cm, neu angeschnitten werden.

1.3 Der Gesuchsteller kann Grabenauffüllungen bis und mit HMT in eigener Regie ausführen lassen.

1.4 Der Deckbelag wird zu gegebener Zeit durch die Gemeinde Wil ZH zulasten des Gesuchstellers wieder hergestellt.

1.5 Rund 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm über OK-Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.

1.6 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen, andernfalls wird die Reinigung auf Kosten des Gesuchstellers durch die Gemeinde Wil ZH angeordnet.

2. Verrechnung der Belagswiederinstandstellung (Skizze B)

2.1 Für die Verrechnungen kommen die jeweils aktuellsten, von der Baudirektion des Kantons Zürich festgesetzten Tarife, zur Anwendung (www.tba.zh.ch; Merkblatt: Grabentarif). Es können Depositen verlangt werden.

2.2 Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche resp. Länge gemessen und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite erfolgen kann (Skizze B).

2.3 Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Wil ZH nach Einbau der Tragschicht (ACT) und umfasst die Kosten für den späteren Einbau der Deckschicht (AC) sowie für die allfällige Ergänzung der Markierung. Signalisationsmassnahmen, Instandstellungen von Abschlüssen, Pflästerungen und dergleichen werden in Regie verrechnet.

2.4 Ein prozentualer Zuschlag für den Infrastrukturminderwert (Entwertung Strassenoberbaus) wird nicht verrechnet.

3. Durchführung

3.1 Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SN 640886 massgebend. Für besondere verkehrstechnische Massnahmen ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn die Bewilligung des Gemeinderats Wil ZH einzuholen.

3.2 Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten ist das Gemeindewerk Wil ZH, Tel. 044 879 20 89, mindestens 3 Tage vorher zu benachrichtigen.

3.3 Vorübergehende Verkehrsanordnungen, dazu gehören auch das Umleiten von Langsamverkehr, die länger als 60 Tage gelten sollen, müssen durch die Gemeinde Wil ZH amtlich publiziert werden und unterliegen der Rekursmöglichkeit (§ 7 kantonale Signalisationsverordnung).

GEMEINDE WIL ZH
GEMEINDEVERWALTUNG
Dorfstrasse 15a
Postfach 15
8196 Wil ZH
Telefon 044 879 20 80
gemeinde@wil-zh.ch
www.wil-zh.ch

4. Benützung öffentlicher Grund

Die Benützung des öffentlichen Grunds für Tiefbauarbeiten und Installationen (Material, Mulden etc.) ist auf dem Gemeindegebiet Wil ZH gemäss Polizeiverordnung vom 1. September 2000 bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Eine allfällige Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds bzw. die Belegung von öffentlichen Parkplätzen ist frühzeitig (mindestens 10 Tage vor Belegung) unter Plankopie des Baugebiets, Standort der Bauinstallation (inkl. Vermassung) sowie der gewünschten Belegungsdauer (von / bis) der Gemeindeverwaltung Wil ZH einzureichen. Hierfür fällt eine Konzessionsgebühr gemäss kantonaler Sondergebrauchsverordnung für dauernde oder vorübergehende Inanspruchnahme von öffentlichem Grund an. Diese wird separat berechnet und verrechnet.

5. Gebühren

Die Gebühr für die Aufbruchbewilligung / Grabarbeiten im öffentlichen Grund beträgt pauschal Fr. 150.00 und richtet sich nach dem Allgemeinen Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Wil ZH.

<u>Grabenquerschnitt in Gemeindestrassen (analog Vorschriften Tiefbauamt Kanton Zürich)</u>

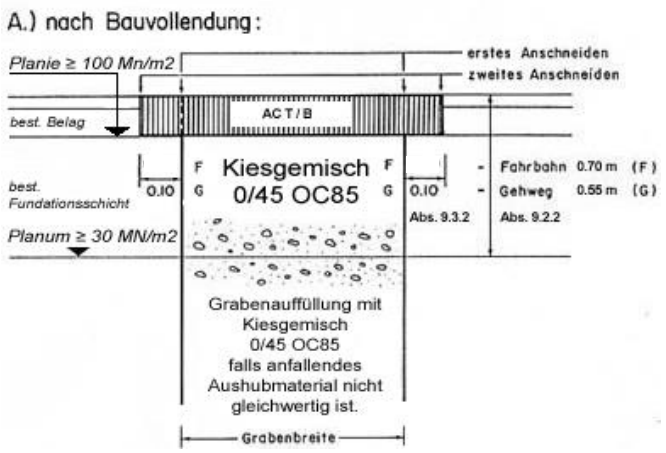

Ausführung durch Gesuchsteller

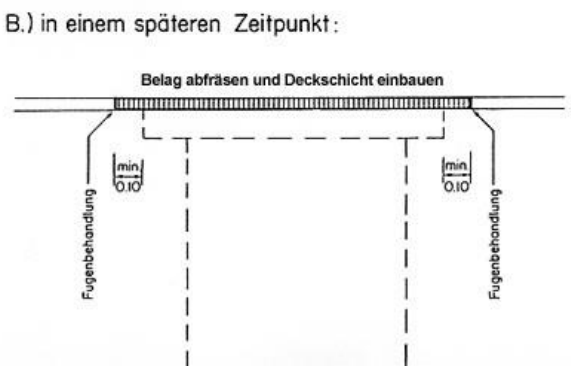

Ausführung durch Gemeinde (später)